

**Stadt Warendorf  
Der Wahlleiter**

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Warendorf**

**über die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung  
der Stadt Warendorf am 13. September 2020  
sowie über die Gültigkeit der Stichwahl des Bürgermeisters  
der Stadt Warendorf am 27. September 2020**

Nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss hat der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses (**Delegation gem. § 60 Abs. 2 GO NRW**) in seiner Sitzung am 22. Dezember 2020 einstimmig beschlossen, die Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Warendorf am 13. September 2020 sowie die Stichwahl des Bürgermeisters der Stadt Warendorf am 27. September gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d i. V. m. § 46 b Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV.NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2020 (GV. NRW. S. 312d), in Kraft getreten am 7. Mai 2020, sowie das Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 vom 29.05.2020 (GV. NRW. 2020 S. 379), für gültig zu erklären, da Einsprüche gegen die Gültigkeit der vorgenannten Wahlen und Fälle gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe a bis c KWahlG nicht vorliegen.

Nach § 65 Satz 2 i. V. m. § 75 a Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der Fassung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2020 (GV. NRW. S. 312d), in Kraft getreten am 7. Mai 2020 – gebe ich hiermit den Beschluss des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses über die Gültigkeit der vorstehend genannten Wahlen bekannt.

Gegen diesen Beschluss kann gem. § 41 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe, also bis zum 22. Februar 2021, Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, erhoben werden. Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu. Ein Vorverfahren nach dem achten Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt. Sollte die Frist durch das Verschulden einer vom Kläger oder von der Klägerin bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Kläger oder der Klägerin zugerechnet werden.

Warendorf, den 18.01.2021

Dr. Martin Thormann  
Erster Beigeordneter  
und allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters  
als Wahlleiter